

Zeitschrift: Schweizerische Taubstommen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 6 (1912)
Heft: 16

Artikel: Zur Erbauung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-923396>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Taubstumm-Zeitung

Organ des „Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme“

Redaktion: Eugen Sutermeister, Zentralsekretär, in Bern

6. Jahrgang Nr. 16	Ersteht am 1. und 15. jeden Monats	1912 15. August
	Abonnement: Jährlich Fr. 3.—, halbjährlich Fr. 1.50. Ausland Fr. 4.20 mit Porto (Für gehörlose Mitglieder des Fürsorgevereins 2 Fr. jährlich). Geschäftsstelle: Eugen Sutermeister in Bern, Salkenplatz 16 Anschaffungspreis: Die einspaltige Petitzelle 20 Rp.	

Zur Erbauung

Zu Smyrna lebte ein gottesfürchtiger Bischof mit Namen Polykarpus. Es war in den ersten christlichen Zeiten, wo es viele Christenverfolgungen gab. Dieser Mann bekannte sich trotzdem entschieden zu Christo und zeichnete sich durch Reinheit seines Wandels aus. Daher war er den Heiden ein Dorn im Auge. Sie fielen über ihn her, zerrten ihn vor den Richter und forderten, daß er des Feuertodes sterbe.

Der Richter machte ihm den unwürdigen Antrag, er solle Christum lästern. Darauf antwortete der ehrwürdige Bischof: „Ich diene Christum nun 86 Jahre und er hat mir kein Uebel getan. Wie sollte ich ihn denn lästern?“ Indes sei er bereit, verbrannt zu werden.

Und das geschah auch.

Was lernen wir daraus?

Antwort: Daß er ein guter Herr sein muß, für den man nach 86 jährigem Dienste gern den Feuertod auf sich nimmt.

Wir wollen diesem guten Herrn auch dienen.

Eingesandt von C. F.

Zur Belehrung

Staatskunde. (Schluß.)

95. Hebung der Volkswirtschaft. Der Staat erachtet es als seine Pflicht, der Volkswirtschaft seine Pflege angedeihen zu lassen. Was dem Staate möglich ist, um die Produk-

tion, den Handel und Verkehr zu fördern, darf er nicht unterlassen. So sucht er durch Unterstützung von Ausstellungen, durch Gewährung von Mitteln zur Hebung der Landwirtschaft (Subventionen), durch Erleichterung des Verkehrs mittelst einheitlicher Münzen und Maße, durch finanzielle Beteiligung bei Flußkorrekturen, durch Hebung der Gewerbe mittelst Prämien, Ausstellungen und Förderung des Lehrlingswesens usw. den Volkswohlstand zu erhöhen. Die Post, der Telegraph, das Telephon und die Bundesbahnen sollen wesentlich bloß den Vorteil der Bevölkerung im Auge haben. Zum Wohle der Industrie hat man den Schutz der Erfindungen durch Patenterteilung eingeführt; geschützt werden auch die eingetragenen Fabrik- und Handelsmarken. Bei der Wichtigkeit einzelner Teile der Volkswirtschaftspflege hat man hiefür besondere Verwaltungsabteilungen geschaffen; so bestehen im Bunde die Departemente der Industrie, der Landwirtschaft und des Handels, der Post, Telegraphen und Eisenbahnen.

Behufs Regelung des Geldverkehrs hat der Bund die Nationalbank gegründet, welcher allein das Recht zusteht, Banknoten auszugeben. Die Nationalbank ist keine reine Staatsbank, indem sie auf Aktien gegründet ist, die auch teilweise in den Händen von Privaten sich befinden. Die meisten Kantone haben Kantonalbanken; eine Reihe derselben sind reine Staatsbanken; der Kanton liefert das notwendige Grundkapital und zieht nach Speisung des Reservefonds den Reingewinn. Die Banken haben die Aufgabe, Gewerbe und Handel durch Gewährung von zinsbaren Vorschüssen zu fördern.

96. Schutz der wenig Bemittelten. Der Staat sucht namentlich auch den Schwächeren